

I n t e l l i g e n z e n .

Theater-Repertoir.

Mittw., d. 1. Januar 1834: Prolog zum neuen Jahre, gesprochen von Dlle. Reimann. Hierauf zum Erstenmal: Der Doppelgänger, Lustspiel in 4 Acten, nach von Schaden's Erzählung, von F. v. Holbein.

Literarische Anzeigen.

Zwei Begräbnißreden,

einem Jünglinge und einer Jungfrau gehalten und als Beitrag zur Beruhigung tiefgebeugter Eltern, auf mehrfaches Verlangen dem Drucke überlassen; von M. Karl August Böhmel, Prediger in Taucha. Leipzig bei Reclam. Preis à 2 Groschen.

In Empfehlung dieser Reden beziehen wir uns auf eine dieselben beurtheilende Abhandlung in dieser Zeitung vom 20. Nov. d. J.

Privat-Bekanntmachungen.

Es ist dem unterzeichneten Comité bekannt geworden, daß hin und wieder die ganz irrige Meinung sich verbreitet hat, als ob die, allerhöchsten Orts anbefohlene, Declaration der vorfindlichen Bestände ausländischer Waaren nur auf die königlich sächsischen Unterthanen sich beziehe. Zu Abwendung der aus dieser irrigen Ansicht vielleicht entstehenden Nachteile wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Zeit, nach klarem Inhalt der allerhöchsten Verordnung, dd. Dresden, am 12. December 1833, und der Verordnung eines hohen Finanzministerium, dd. Dresden, am 13. December 1833: alle am 20. December 1833 in Leipzig auf dem Lager befindlich gewesene, ausländische 1) baumwollene (Tarif, zweite Abtheilung Nr. 2. c.), 2) kurze (Tarif, zweite Abtheilung Nr. 20.), 3) seidene und halbsidene (Tarif, zweite Abtheilung Nr. 30 b. und c.), und 4) wollene Waaren (Tarif, zweite Abtheilung Nr. 41 c. und d.), mit Einschluß der derartigen Commissions- und Speditionsgüter, ohne Unterschied, ob sie königlich sächsischen, oder fremden Unterthanen zugehören, dem eingesezten Comité vorschristmäßig zu declariren sind.

Leipzig, den 21. December 1833.

Der verordnete Comité.

Nach dem Beschlusse Eines E. Hochw. Rathes soll die im allgemeinen Organisationsplane für das hiesige Bürgerschulwesen mit begriffene

„höhere Bürger- oder Realschule,“

wie solche in dem diesjährigen gedruckten Schulprogramm (Leipzig, bei Teubner) Seite 11 und ff. näher bezeichnet ist, zu Ende des künftigen Jahres, unter der Voraussetzung eröffnet werden, daß eine angemessene Zahl von Schülern und Schülerinnen zur Aufnahme angemeldet wird.

Indem der Unterzeichnete solches in amtlichem Auftrage hierdurch bekannt macht, ladet derselbe alle geehrten Aeltern, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Töchter dieser Anstalt anzuvertrauen, ergeben ein, ihre desfalligen Anmeldungen binnen vier, spätestens sechs Wochen, mündlich oder schriftlich an ihn gelangen zu lassen.

Da die Realschule, als Zweiganstalt der Bürgerschule, den Zweck hat, ihre Zöglinge innerhalb der Grenzen allgemeiner Bildung, für die mannichfachen Verhältnisse des höhern bürgerlichen Lebens gründlich-wissenschaftlich und vollständig vorzubereiten, so sind die Unterrichtsgegenstände im Wesentlichen dieselben, wie in der Bürgerschule, und bestehen sonach: in Religionsgeschichte, Geographie, Mathematik (mit Inbegriff des praktischen Rechnens), Naturwissenschaften (Physik und Chemie), deutscher, französischer und englischer Sprache, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang, welche in 36—38 wöchentlichen Lehrstunden für die verschiedenen Classen vertheilt werden. Der Unterricht in der lateinischen Sprache für solche Schüler, welche das Verständniß derselben wünschen, ohne dabei eine eigentlich gelehrte Fortbildung erstreben zu wollen, kann nur in außerordentlichen Lehrstunden ertheilt werden. — Bei der höhern Töchterschule treten in obigen Lehrgegenständen natürlich die nöthigen Abänderungen resp. Beschränkungen ein, während hier der Unterricht in feineren weiblichen Arbeiten hinzukommt.

Der Lehrkursus ist bei Knaben auf vier, bei Mädchen auf drei Jahre berechnet, so daß der Unterricht auch nach der Confirmation bis in das 16te resp. 15te Lebensjahr fortbauern kann.

Zur Aufnahme eignen sich eben sowohl Schüler und Schülerinnen, welche ihre Vorbildung bereits in den drei untern Classen der Bürgerschule erhalten haben, als auch solche, die in andern Anstalten unterrichtet worden sind, sobald dieselben nur das 12te Jahr erreicht haben und die Kenntnisse besitzen, welche von Schülern oder Schülerinnen der vierten Classe der Bürgerschule bei ihrem Uebergange in die dritte Classe erwartet werden dürfen.

Das jährliche Schulgeld wird in keiner Classe den Betrag von 28 bis 30 Thalern übersteigen; doch bleiben die nähern Bestimmungen hierüber vorbehalten.

Ueber alles Andere, die innere Einrichtung dieser Anstalt Betreffende wird der Unterzeichnete denen, die sie wünschen werden, mit Vergnügen nähere Auskunft geben. Leipzig, am 20. December 1833.

Der Director der Bürgerschule.

D. K. Vogel.